



Sv Sempachersee
Postfach
6210 Sursee
ss.sempachersee@gmx.ch
www.svsempachersee.ch

Statuten des Schwimmverein Sempachersees

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1 Der Schwimmverein Sempachersee (SVSS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Nottwil.

II. Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Art. 2 Der Schwimmverein Sempachersee (SVSS) bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schwimmsportes. Sie fördert die Ausbildungsmöglichkeiten und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

III. Ethik Charta im Sport

Art. 3 Die Prinzipien der "Ethik Charta im Sport" bilden die Grundlagen für Aktivitäten des Schwimmverein Sempachersees. Die konkrete Umsetzung einzelner Disziplinen ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: "Sport rauchfrei"

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Minderjährige müssen zudem das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beilegen.

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Aktivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglied des SVSS ist, wer an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.

Passivmitglied/Gönner

Art. 7 Passivmitglied oder Gönner ist, wer sich für die Sache des Schwimmsportes interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Ehrenmitglied

Art. 8 Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder des SVSS durch die GV ernannt, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 9 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV mitzuteilen.

Art. 10 Mitglieder, welche die Statuten des Schwimmvereins Sempachersee verletzen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Betroffenen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Alle Mitglieder des SVSS ab dem 14. Altersjahr sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Ein Elternteil ist berechtigt für Minderjährige (jünger als 14 Jahre) die Stimm- und Antragsrechte zu übernehmen.

Art. 12 Passivmitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe von der GV festgesetzt wird.

V. Organe des Vereins Allgemeines

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 14 Die GV legt Beginn und Ende des jeweiligen Geschäftsjahres fest. Das Geschäftsjahr dauert in der Regel 12 Monate.

Art. 15 Bei allen Abstimmungen und Wahlen des SVSS gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche GV findet im zweiten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 17 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage im Voraus an alle Mitglieder. Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art. 18 Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des RPK-Berichtes
- Genehmigung des Budgets

- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Vorstandes und der RPK-Mitglieder
- Ehrungen
- Anträge
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Vereinsauflösung

Art. 19 Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Vorstand

Art. 20 Dem Vorstand gehören mindestens folgende gewählte Mitglieder an:

- Präsident/Präsidentin
- Kassier/Kassierin
- Aktuar/Aktuarin

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder neu wählbar. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre.

Art. 22 Der Vorstand wird durch die GV gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin, der/die von der Versammlung zu bestimmen ist, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der GV für 2 Jahre gewählt. Die RPK-Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

VI. Finanzen

Art. 25 Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die GV.

Art. 26 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Revision/Auflösung

- Art. 27 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- Art. 29 Über die Verwendung des Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Art. 60 – 79 des ZGB.
- Art. 31 Die Statuten wurden im Jahre 2000 erstellt.

Vorstehende Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 17. Mai 2000 in Nottwil angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der/die Präsidentin



Ein Vorstandsmitglied

